

Sehr geehrte Abgeordnete/ Mitglieder des Ausschusses UVK,

Auf der 28. Ausschusssitzung am 22.11.2018 steht das Thema „Wasserversorgung, Grundwassermanagement und Altlastenvorsorge in Berlin“ mit weiteren Unterpunkten auf der Tagesordnung.

In der Vergangenheit haben wir Ihnen bereits eine Vielzahl von Informationen zukommen lassen, auch über unsere Webseite <https://www.grundwassernotlage-berlin.de/>

Wir möchten deshalb im Vorfeld dieser Veranstaltung nur nochmals auf die größten Widersprüche aufmerksam machen:

1. Hohe Ewigkeitskosten für ein Grundwassermanagement

Mit Abschlussbericht des Runden Tisches Grundwassermanagement wurden **Ewigkeitskosten** für ein Grundwassermanagement von **95 Mio €/a** ausgewiesen. Trotz vielfacher Hinweise aus dem Teilnehmerkreis des Runden Tisches, dass dies nicht im Entferntesten den realen Werten entspräche, erfolgte bis heute keine Korrektur. Hauptkritikpunkt war hier der Ansatz, dass die **Bevölkerung auf 2,72 Mio Einwohnern sinkt** und damit auch der Trinkwasserverbrauch. Dafür müssten bei einem Grundwassermanagement Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, die allein mit 83 Mio €/a angesetzt wurden. Bei einem Trinkwasserverbrauch von 230 Mio m³/a sinken diese Ersatzmaßnahmen auf NULL. Der Trinkwasserverbrauch ist in den letzten Jahren gestiegen und sollte 2018 die Marke von 230 Mio m³ erreichen, sicher sogar überschreiten.

2. Geringe Betroffenheit – kein flächendeckendes Problem

Die **Betroffenheit** wird derzeit mit **ca. 1200/ 1400** von der Senatsverwaltung für Gesamt-Berlin angegeben (nach dem Prinzip „Addieren von Schadensmeldungen“). Nach einem Bericht der zuständigen Senatsverwaltung vor der BVV Neukölln aus dem Jahr 1957 war allein in Rudow ca. 60% der Bebauung (damals 603 Gebäude) betroffen. Rechnet man die Betroffenheit auf die heutige Bebauung, die vorrangig Ende der 60-er erfolgte, hoch, so sind dies **allein in Rudow 2.400** Gebäude. Eine Betroffenheit einzuschätzen die sich an Werten orientiert, bei denen noch ein Grundwassermanagement erfolgt, kann nur zu unrealen Ergebnissen führen.

3. Außerkraftsetzung der Grundwassersteuerungsverordnung

Mit dem §37 a BWG sollen Grundstücke im Einflussbereich der Wasserwerke vor unverhältnismäßig ansteigenden, siedlungsunverträglichen Grundwasserständen geschützt werden. Die Grundwassersteuerungsverordnung wurde 2001 zur Umsetzung dieses § 37 a BWG als DurchführungsVO erlassen, um die betroffenen Bürger Berlins vor Entscheidungen der damals teilprivatisierten BWB zu schützen. Mit der Begründung der Rekommunalisierung der BWB wurde im **August 2017 die GWSTVO außer Kraft gesetzt. Wer schützt die Bürger jetzt vor den Entscheidungen dieser Senatsverwaltung ?**

4. Nachträgliche Abdichtung von Gebäuden:

Entsprechend den vorliegenden Gutachten kann eine nachträgliche Abdichtung von Gebäuden nur mit **erheblichem Aufwand** vorgenommen werden. Ob dies dann auch dauerhaft dem permanenten Druck des Grundwassers gewachsen ist, ist fraglich, wenn selbst bei neuen Gebäuden (z.B. Bundestagsneubau) **bereits nach kurzer Zeit massive Schäden** auftreten. Zum anderen stehen die hierfür erforderlichen Fachplaner und Spezialbaufirmen nur in unzureichendem Maße zur Verfügung.